

trendic[®] 3.5 - Softwarelizenzvertrag

Hinweis:

Bitte lesen Sie diesen trendic[®]-Softwarelizenzvertrag (nachfolgend Vertrag genannt) sorgfältig durch. Mit der Bestellung der trendic[®]-Software 3.5 (nachfolgend trendic[®]-Software) erklären Sie Ihr ausdrückliches Einverständnis mit den nachstehenden Lizenzbestimmungen. Für Kunden (nachfolgend Lizenznehmer genannt), die bereits trendic[®]-Software-Produkte (Version 3.0 oder älter) nutzen, gewährt die Perschmann Calibration GmbH (nachfolgend Lizenzgeber genannt) im Falle des Nichteinverständnisses ein außerordentliches Sonderkündigungsrecht von zwei Wochen nach Zusendung bzw. Download des Vertrages.

Bitte beachten Sie, dass der folgende Vertrag jährliche Kosten für die Nutzung der trendic[®]-Software verursacht, soweit dieser nicht rechtzeitig gekündigt wird.

Die trendic[®]-Software kann parallel zu vorhandenen trendic[®]-Software-Produkten genutzt werden. Hierfür ist die Erstellung verschiedener Datenbanken notwendig.

Verbindet sich trendic[®] mit einer Datenbank, die mit einer älteren trendic[®] Version erstellt wurde, wird ein Backup der Datenbank erstellt. Die Datenbank wird anschließend an die neue Software angepasst und lässt sich nicht mehr mit einer älteren trendic[®]-Version öffnen!

Bitte bewahren Sie das Backup für den Fall auf, dass Sie Ihre neue trendic[®]-Lizenz nicht verlängern wollen, aber auf ihre historischen Daten mithilfe einer älteren trendic[®]-Version zu einem späteren Zeitpunkt zugreifen wollen.

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Gegenstand des Vertrages sind die Einräumung von Nutzungsrechten sowie die zeitlich beschränkte Überlassung von mindestens einer trendic[®]-Software, die dem Lizenznehmer als Einplatzlizenz dienen kann.
- 1.2. Die Nutzung einer trendic[®]-Software erfordert eine zentrale Installation der Datenbank (MS SQL Server) auf einem Rechner, auf den alle trendic[®]-Benutzer des Lizenznehmers Zugriff haben.
- 1.3. Dem Lizenznehmer wird die trendic[®]-Software auf der Homepage des Lizenzgebers zum Download zur Verfügung gestellt. Soweit vom Lizenznehmer gewünscht, erhält der Lizenznehmer eine auf einem Datenträger (CD-ROM oder USB-Stick) verkörpertes Exemplar der bestellten trendic[®]-Software, das dazugehörige Handbuch sowie die Möglichkeit der Nutzung der deutschsprachigen Hotline.
- 1.4. Insbesondere die Installation bei dem Lizenznehmer, die Einweisung, die Schulung, die Softwarepflege sowie Softwarewartung oder Datensicherung bei dem Lizenznehmer sind nicht Bestandteil des Vertrages. Darüber hinaus gehört jegliche Hardware, wie z. B. ein Scangerät für die elektronische Lesbarkeit von Messmitteln, nicht zum Vertragsumfang.
- 1.5. Die Überlassung des Quellcodes ist von dem Lizenzgeber nicht geschuldet.
- 1.6. Der Lizenzgeber bietet z.Z. insbesondere folgende trendic[®]-Software-Produkte an:

1.6.1. trendic[®] Light

Messmittel-Übersicht, Kalibrierschein-Verwaltung (inkl. Historie),

Lieferscheinerstellung inkl. Fälligkeitsübersicht.

Wiki-Datenbank

Anzahl Nutzer: 1

Anzahl Messmittel: max. 150

1.6.2. trendic[®] Advanced

Vollständige Messmittelverwaltung zzgl. elektronischer Lesbarkeit von Messmitteln,

Freigabe von Messmitteln anhand Bewertung/ Kalibrierergebnis.

Wiki-Datenbank

Anzahl Nutzer: 3

Anzahl Messmittel: max. 1000

1.6.3. trendic® Pro

Vollständige Messmittelverwaltung zzgl. elektronischer Lesbarkeit von Messmitteln,
Freigabe von Messmitteln anhand Bewertung/ Kalibrierergebnis.

Wiki-Datenbank

Anzahl Nutzer: 3

Anzahl Messmittel: unbegrenzt

1.6.4. trendic® Nutzerlizenz

Lizenz für zusätzlichen Nutzer

1.6.5. Messmittel-Fähigkeitsanalyse-Modul

Nutzer: unbegrenzt

Messmittel: unbegrenzt

1.6.6. Bügelmessschrauben-Kalibrierung

Kalibrierrouninen für interne Kalibrierung

Nutzer: unbegrenzt

Messmittel: unbegrenzt

1.6.7. Messschieber-Kalibrierung

Kalibrierrouninen für interne Kalibrierung

Nutzer: unbegrenzt

Messmittel: unbegrenzt

2. Nutzungsrechte

2.1. Mit diesem Vertrag gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer gegen die Leistung der Vergütung das einfache, nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich beschränkte und nicht übertragbare Recht zum internen, auf eine Rechtsform und auf bestellte Anzahl der Nutzer begrenzten Gebrauch der trendic®-Software im Umfang, wie in der Bestellung definiert.

2.2. Die Rechte zur Bearbeitung, Verbreitung, Vervielfältigung oder öffentlichen Zugänglichmachung der trendic®-Software werden dem Lizenznehmer nicht gewährt.

2.3. Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet, die eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte abzutreten, zu übertragen oder Unterlizenzen an ihnen einzuräumen.

2.4. Dem Lizenznehmer wird die Erstellung einer Sicherungskopie gewährt. Ein beweglicher Datenträger, der die Sicherungskopie enthält, ist mit einem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

3. Vergütung

3.1. Die jeweils gültigen Preise sind dem jeweils gültigen Katalog des Lizenzgebers bzw. der jeweils gültigen Werbeaktion zu entnehmen.

3.2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen MwSt.

3.3. Es erfolgt eine jährliche Berechnung der jeweiligen trendic®-Software-Produkte, die in Ziffer 1 aufgelistet sind, ohne dass es einer erneuten Bestellung bedarf.

4. Erfordernis der IT- Umgebung des Lizenznehmers

4.1. Die geschuldete Funktionalität der trendic[®]-Software erfordert innerhalb der IT-Umgebung des Lizenznehmers folgendes:

4.1.1. MS SQL Server (ab Version 2008). Es existiert ein trendic Setup, das eine MS SQL Server Express Installation beinhaltet. Die Express Version von MS SQL Server ist kostenfrei, die maximale Größe pro Datenbank beträgt 10GB.

4.1.2. Betriebssystem: Windows XP oder neuer (Version DE); bis einschließlich Windows 10 ist die Funktionalität sichergestellt

4.1.3. Prozessor: >= 2GHz Dualcore.

4.1.4. Arbeitsspeicher: >= 2GB.

4.1.5. Festplattenspeicher: Reine Client-Installation ca. 150 MB, mit SQL-Server bis zu 20 GB.

4.2. Darüber hinaus ist insbesondere für die elektronische Lesbarkeit von Messmitteln ein QR-Code fähiger Scanner erforderlich.

5. Vertragsdauer und Kündigung

5.1. Der Vertrag wird auf die Dauer eines Jahres abgeschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern dieser von keiner Vertragspartei gekündigt wird.

5.2. Die Kündigung der trendic[®]-Software ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Programmänderung

Eine Änderung der trendic[®]-Software durch den Lizenznehmer ist unzulässig, sofern sie nicht der Beseitigung eines Mangels dient und der Lizenzgeber mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Lizenznehmer nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit dem Lizenzgeber in einem potenziellen Wettbewerb steht.

7. Mängelansprüche

7.1. Der Lizenzgeber versichert, dass die bestellte trendic[®]-Software mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch kann nach dem derzeitigen Stand der Technik bei Software das Auftreten von Programmfehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der Programmbeschreibung und der Benutzungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

7.2. Jegliche Mängel der trendic[®]-Software hat der Lizenznehmer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist eine nachvollziehbare Beschreibung des Mangels beizufügen.

7.3. Die Mängelbehebung erfolgt durch den Lizenzgeber innerhalb angemessener Zeit. Bei Funktionsstörungen der trendic[®]-Software kann die Mängelbeseitigung auch durch die Lieferung oder Installation eines Updates durchgeführt oder unterstützt werden, wenn dies dem Lizenznehmer zumutbar ist.

7.4. Zum Zwecke der Mängelprüfung- und -beseitigung gestattet der Lizenznehmer dem Lizenzgeber insbesondere den Zugriff auf die trendic[®]-Software und die IT-Umgebung des Lizenznehmer mittels Fernzugriff via Internet. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Lizenznehmer nach Anweisung des Lizenzgebers her.

7.5. Der Lizenznehmer hat das Recht, bei Fehlschlagen der Mängelberichtigung eine Herabsetzung der Lizenzgebühr zu verlangen oder den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

7.6. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die trendic[®]-Software in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in Ziffer 4 genannten Anforderungen nicht entspricht und für die die trendic[®]-Software damit nicht ausdrücklich freigegeben ist.

8. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses wird dem Lizenznehmer das Recht eingeräumt die trendic[®]-Software in eingeschränkter Weise weiter zu nutzen. Die Einschränkung besteht im Wesentlichen darin, dass der Nutzer keine Änderungen mehr vornehmen kann. Die bis dahin gespeicherten Daten sind jedoch sichtbar.

9. Haftung

9.1. Der Lizenzgeber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lizenznehmer Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Lizenznehmers oder der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine wesentliche Vertragspflicht ist jede Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

9.2. Der Lizenzgeber haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Er haftet jedoch bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des einfachen Betrages der vom Lizenznehmer bezahlten Lizenzgebühr. Der Lizenzgeber haftet nicht für mittelbare und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall.

9.3. Der Lizenzgeber haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass er deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Lizenznehmer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9.4. Dem Lizenznehmer ist bekannt, dass er im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadensminderung eine regelmäßige Sicherung seiner Daten vorzunehmen und im Falle eines vermuteten trendic[®]-Softwarefehlers alle zumutbaren zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen hat.

9.5. Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen.

10. Obhutspflicht

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die trendic[®]-Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

11. Sonstiges

11.1. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die jeweils gültigen AGBs der Perschmann Calibration GmbH.

11.2. Etwaige Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie von dem Lizenzgeber schriftlich bestätigt worden sind. Das gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

11.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.